

FR_GERICHTE 502 2021 37 vom 17. Mai 2021

FR Kantonsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2021_37

FR: FR_GERICHTE 502 2021 37 du 17 mai 2021

IT: FR_GERICHTE 502 2021 37 del 17 maggio 2021

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen. Im vorliegenden Fall beziehen sich die beiden Beschwerden auf den gleichen Sachverhalt. Zudem lauten die Verfügungen inhaltlich gleich. Es rechtfertigt sich deshalb, die beiden Beschwerdeverfahren inkl. Ausstandsgesuche (502 2021 37, 38, 39, 40) zu vereinigen.

E. 2.1

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Die am 11. Februar 2021 der Post übergebenen Beschwerdeschriften erfolgten rechtzeitig.

E. 2.2

Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person (Art. 115 StPO), die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin wirft den Beschwerdegegnern strafbare Handlungen gegen das Vermögen vor und hat ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- und Zivilklägerin zu beteiligen. Sie ist demnach zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.3

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend der Fall ist. Auf die frist- und formgerechten Beschwerden ist somit einzutreten.

E. 2.4

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2.5

Die Strafkammer verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO). Noven sind zulässig (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO; BGE 141 IV 396 E. 4.4).

E. 2.6

Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft führt in den angefochtenen Verfügungen aus, massgeblicher Zeitpunkt sei das Pachtende, welches erst in knapp einem Jahr eintritt. Ob dannzumal eine Straftat vorliegt, bemesse sich vorab nach der Feststellung, wer Eigentümer wovon war und geworden ist, was davon sinnvollerweise betrieblich zu belassen bzw. wieder zu entfernen sein wird, welche Mehr- und Minderwerte ausgeglichen werden müssen. Diese Fragen liessen sich zu einem gewis-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 sen Masse sogar erst beantworten, wenn der Nachpächter und dessen betriebliche Bedürfnisse bekannt sind und wenn zwischen altem und neuem Pächter eine Übereinkunft erzielt worden ist. Nach Klärung all dieser Fragen könne sich anschliessend allenfalls auch die strafrechtliche Frage stellen, wie sie jetzt schon formuliert wird. Die Fragen seien also vorab zivilrechtlicher Natur. Dies- bezüglich habe die Strafklägerin am 3. September 2020 bereits ein Gesuch um Anordnung super-provisorischer vorsorglicher Massnahmen beim Gericht des Sensebezirks eingereicht, in dem es um die vorgenannten Einrichtungen ging. Am 4. Dezember 2020 sei das Gesuch wegen fehlender Dringlichkeit und unter Hinweis auf die jeweiligen Befugnisse und Pflichten von Verpächter und Pächter, welche einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil ausschliessen, abgewiesen worden. Das Verfahren um (gewöhnliche) vorsorgliche Massnahmen sei hängig. Dieses Verfahren werde (vorgezogen) die am Ende der Pacht sich stellenden Fragen weitgehend beantworten. Zusammen- gefasst ergebe sich, dass zurzeit keine Straftat vorliegt, da der massgebliche Beurteilungszeit- punkt noch nicht eingetreten ist. Im Übrigen sei die Angelegenheit zivilrechtlicher Natur und über- dies beim zuständigen Zivilgericht bereits anhängig gemacht worden. Unter diesen Voraussetzun- gen werde kein Strafverfahren eröffnet. Der Klägerin sei es unbenommen, zu einem späteren Zeit- punkt die Klage erneut einzureichen, wenn auch die zivilrechtlichen Fragen klar sind. Nebst der Verletzung des Grundsatzes « in dubio pro duriore » und des Untersuchungsgrundsat- zes rügt die Beschwerdeführerin, dass die Staatsanwaltschaft trotz Vorliegen konkreter Verdachts- elemente kein Strafverfahren eröffnet bzw. die Nichtanhandnahme des Verfahrens verfügt hat. Die hier zu beurteilende Angelegenheit sei nicht rein zivilrechtlicher Natur. Die beiden Verfahren würden diametral unterschiedliche Zwecke verfolgen, so dass das hängige Zivilverfahren auch kein Verfahrenshindernis darstelle. Es möge sein, dass die geltend gemachten Zivilansprüche nicht im Strafverfahren beurteilt werden können, jedoch handle es sich dabei um eine Frage, welche strikt von jener, ob ein Strafverfahren zu eröffnen, zu trennen ist. Ob die Adhäsionsklage tatsächlich im Strafverfahren beurteilt werden kann, sei keine Voraussetzung dafür, dass über- haupt erst ein Strafverfahren eröffnet werden könne. Die Staatsanwaltschaft kreiere einen eigenen, im Gesetz nicht genannten Nichtanhandnahmegrund, wenn sie die Eröffnung des Strafverfahrens mit der Begründung ablehnt, dass sie die zivilrechtlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin – zumindest aus heutiger Perspektive – nicht im Strafverfahren beurteilen könne. Zudem würde es beim von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Vorgehen am Vorliegen eines rechtzeitigen Strafantrags und damit an einer Prozessvoraussetzung fehlen, womit erneut ein Nichteintretens- entscheid erginge. Auch sei es nicht möglich, das nicht an die Hand genommene Verfahren später wiederaufzunehmen und auf den bereits am 22. Dezember 2020 gestellten Strafantrag abzustel- len, da keine Wiederaufnahme möglich ist, wenn die Nichtanhandnahme wegen eindeutig nicht erfüllten Straftatbeständen oder wegen Prozesshindernissen verfügt wurde. Sie (die Beschwerde- führerin) habe in ihrer Strafanzeige nicht nur ihr Alleineigentum am genannten Grundstück

belegt, sondern ebenfalls mehrere Fotos eingereicht, auf denen der Zustand ihres Grundstücks vor und nach der Bestandesaufnahme zu sehen ist. Darüber hinaus habe sie das Schreiben von Rechts- anwalt Perler vom 30. November 2020 beigelegt, in welchem dieser nicht nur zugab, dass B. _____ und C. _____ das Falttor demontiert und auf ihrem neuen Betrieb verbaut hatten, sondern auch noch in Aussicht stellte, dass die Pächter die Leitungen des Güllenverteilungsnetzes etappenweise entfernen werden. Es könne damit in keinster Weise davon die Rede sein, dass bereits aus den Akten ersichtlich wäre, dass klarerweise keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen würden. Es gebe sich im Gegenteil bereits aus den mit der Strafanzeige einge- reichten Beweismittel ein klarer Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der beiden angezeigten Personen. Auch handle es sich offensichtlich nicht um einen rechtlich klaren Fall, betone die Staatsanwaltschaft doch in der angefochtenen Verfügung, es müsse zunächst festge-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 stellt werden, « wer Eigentümer wovon war und geworden ist ». Es liege damit offensichtlich kein Fall eindeutiger Nichterfüllung der fraglichen Straftatbestände vor, welcher eine Nichtanhandnah- me rechtfertigen würde. In ihrer Stellungnahme vom 4. März 2021 hielt die Staatsanwaltschaft diesen Ausführungen entge- gen, bevor eine Straftat verfolgt werden könne, sollte sie begangen worden sein. Daran fehle es hier und deswegen laufe auch noch keine Antragsfrist. Die Beschwerdegegner reichten sodann ein Schreiben vom 29. Mai 2019 ein, in welchem einer der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auf mehrere Änderungen, welche die Pächter am Pacht- gegenstand vorgenommen haben, verweist und u.a. festhält: « [...] Bis spätestens am 31. Dezem- ber 2021 werden B. _____ und C. _____ die besagten Änderungen auf eigene Kosten rück- gängig machen müssen, sofern dies von F. _____ gestützt auf Art. 22b Bst. c LPG nicht bereits vorher verlangt wird. Gleichwohl könnte es sich F. _____ aber grundsätzlich vorstellen, einem Teil dieser Änderungen nachträglich zuzustimmen [...] ». Bei den in der Beschwerde inkriminierten Handlungen handle es sich um nichts anderes als das Rückgängigmachen der vorgenommenen Änderungen. In ihrer Stellungnahme vom 9. April 2021 führte die Beschwerdeführerin dazu das Folgende aus: Die Aufforderung vom 29. Mai 2019 bezog sich lediglich auf die in diesem Schreiben erwähnte Ab- /Umhängung einer Steckdose im Badezimmer sowie auf die Betongrube respektive den Betontank, welchen B. _____ und C. _____ im Jahr 2010 ohne das Wissen und die Zustimmung von F. _____ neben dem Mistplatz verbauen liessen. B. _____ und C. _____ hatten kein Recht, die streitgegenständlichen Handlungen vorzunehmen. Indem sie diese dennoch vornah- men, erfüllten sie den Tatbestand des Diebstahls und/oder der Sachentziehung und/oder der Sachbeschädigung. Ohnehin könnten mit dem Schreiben vom 29. Mai 2019 keine Verhältnisse geschaffen werden, welche die angefochtenen Verfügungen rechtfertigen könnten, war dieses Schreiben der Staatsanwaltschaft im Verfügungszeitpunkt doch gar nicht bekannt.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Bst. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. b) oder aus Oppor- tunitätsgründen (Bst. c i.V.m. Art. 8 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz « in dubio pro duriore » (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2, 319 Abs. 1 sowie Art. 324 Abs. 1 StPO).

Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BSK StPO-OMLIN, 2. Aufl. 2014, Art. 310 N. 9 m. H.). Der Grundsatz « in dubio pro durore » ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände handzuhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Mithin können die fraglichen Tatbestände als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer ungläubhaften Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig darf ein Verfahren eingeleitet werden, um Verdacht schöpfen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (u.a. BGE 138 IV 86 E. 4.1 ff.; 137 IV 285 E. 2.2 f.; Urteil BGer 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; jeweils m. H.).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall besteht zwischen den Parteien ein Pachtvertrag, der spätestens am 31. Dezember 2021 endet. Er sieht u.a. vor, dass Hauptreparaturen am Pachtgegenstand zu Lasten des Eigentümers gehen, kleinere Reparaturen gehen zu Lasten des Pächters. Mechanisierungen im Pachtobjekt, Um- und Neubauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers gemacht werden (act. 2015). Gemäss Art. 22a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) darf der Pächter Erneuerungen und Änderungen am Pachtgegenstand, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters vornehmen. Nimmt er solche Erneuerungen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung vor und macht er diese trotz schriftlicher Ermahnung bzw. Aufforderung des Verpächters nicht innert angemessener Frist rückgängig, so kann der Verpächter mit einer Frist von sechs Monaten die Pacht schriftlich auf den folgenden Frühjahr- oder Herbsttermin kündigen (Art. 22b Bst. c LPG). Bei Beendigung der Pacht ist der Pachtgegenstand in dem Zustand, in dem er sich befindet, zurückzugeben (Art. 23 Abs. 1 LPG). Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann der Pächter für den Aufwand von Verbesserungen angemessen entschädigt werden, die er mit der Zustimmung des Verpächters vorgenommen hat, und für Verschlechterungen, die bei gehöriger Bewirtschaftung hätten vermieden werden können, hat er Ersatz zu leisten (Art. 23 Abs. 2 und

E. 4

In Bezug auf das Ausstandsgesuch führte Staatsanwalt Markus Julmy in seiner Stellungnahme vom 4. März 2021 aus, dass er ohne Anerkennung eines Ausstandsgrundes dem Gesuch stattgebe, da er am 31. Mai 2021 seine Tätigkeit als Staatsanwalt beenden werde. Davon ist Vormerk zu nehmen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, in dieser Angelegenheit eine/n neue/n Staatsanwalt/ältin zu bestimmen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich die Vereinigung der Verfahren gegen die Beschwerdegegner. Wie unter Ziffer 1 hiervor erwähnt, können gemäss Art. 30 StPO die Staatsanwaltschaft und die Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen. Im vorliegenden Fall wurden die Beschwerdegegner in derselben Rechtschrift wegen der gemeinsamen Begehung derselben Delikte angezeigt. Zwar wird ein einziges physisches Dossier geführt, hingegen bestehen zwei Dossiernummern und es wurden zwei inhaltlich identische Nichtanhandnahmeverfügungen gefällt. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Beschwerdegegner haben sich explizit gegen diesen Antrag ausgesprochen. Es rechtfertigt sich daher, die zwei Verfahren zu vereinen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 800.- (Gebühr: CHF 700.-, Auslagen: CHF 100.-) werden dem Staat Freiburg auferlegt (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die geleisteten Sicherheiten werden der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Der Beschwerdeführerin wird für die Redaktion der Beschwerde und der Stellungnahmen, die Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdegegner sowie des Urteils eine Entschädigung von CHF 1'500.-, zzgl. MwSt. zu CHF 115.50 zugesprochen, dies zu Lasten des Staates. Den Beschwerdegegnern wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Die Kammer erkennt: I. Die Verfahren 502 2021 37, 502 2021 38, 502 2021 39 und 502 2021 40 werden vereinigt. II. Die Beschwerden werden teilweise gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügungen vom 2. Februar 2021 werden aufgehoben und die Angelegenheit zur Eröffnung eines Strafverfahrens zurückgewiesen. III. Vom Ausstand von Staatsanwalt Markus Julmy wird Vormerk genommen. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, in dieser Angelegenheit eine/n neue/n Staatsanwalt/ältin zu bestimmen. IV. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, die Verfahren D 20 1878 und D 20 2105 zu vereinigen. V. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 800.- (Gebühr: CHF 700.-, Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt. Sie werden dem Staat Freiburg auferlegt. Die geleisteten Sicherheiten werden A. _____ zurückerstattet. VI. A. _____ wird zu Lasten des Staates Freiburg eine Parteientschädigung von CHF 1'500.-, zzgl. MwSt. zu CHF 115.50, zugesprochen. VII. B. _____ und C. _____ wird keine Parteientschädigung zugesprochen. VIII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 17. Mai 2021/swo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.